

marburger bund · Reinhardtstraße 36 · 10117 Berlin

Per Boten

Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)
 Herrn Finanzminister Peter-Jürgen Schneider
 Vorsitzender des Vorstandes
 Georgenstraße 23
 10117 Berlin

**Bundesverband
 Vorstand**

Reinhardtstraße 36
 10117 Berlin

Tel. 030 74 68 46-11
 Fax. 030 74 68 46-16

bundesverband@marburger-bund.de
www.marburger-bund.de

Berlin, 20. März 2017

**Tarifrunde 2017
 Aufnahme von Tarifverhandlungen**

Sehr geehrter Herr Minister Schneider,

mit Wirkung zum 31. März 2017 hat der Marburger Bund die Entgelttabelle (Anlage B zum TV-Ärzte) sowie die Regelung des § 8 Abs. 1 TV-Ärzte (Zeitzuschläge für Vollarbeit) gekündigt.

Die Große Tarifkommission des Marburger Bundes hat für die anstehenden Tarifverhandlungen die folgenden Forderungen beschlossen:

1. Die Entgelttabelle (Anlage) des TV-Ärzte erhält ab 1. April 2017 die folgende Fassung:

Entgelttabelle TDL (42 Std. Woche) ab dem 1. April 2017						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt	4.667,35 €	4.931,91 €	5.120,86 €	5.448,41 €	5.838,92 €	5.991,23 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt	6.160,15 €	6.676,67 €	7.130,17 €	7.385,01 €	7.523,93 €	7.715,95 €
Oberarzt	7.715,95 €	8.169,45 €	8.818,22 €			
CA - Vertreter	9.076,49 €	9.725,24 €	10.241,73 €			

2. § 8 Abs. 1 TV-Ärzte erhält ab dem 1. April 2017 folgende Fassung:

(1) ¹Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

- | | |
|--------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für Überstunden | 20 v.H., |
| b) für Nacharbeit | 25 v.H., |
| c) für Sonntagsarbeit | 25 v.H., |
| d) bei Feiertagsarbeit sowie Arbeit am Oster- und Pfingstsonntag | |
| - ohne Freizeitausgleich | 135 v.H., |
| - mit Freizeitausgleich | 35 v.H., |
| e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr | 35 v.H., |
| f) für Arbeit an Samstagen | 20 v.H.; |

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe. ³Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchstabe c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁴Auf Wunsch der Ärzte können, soweit die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden. ⁵Dies gilt entsprechend für Überstunden als solche.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2:

Bei Überstunden richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe.

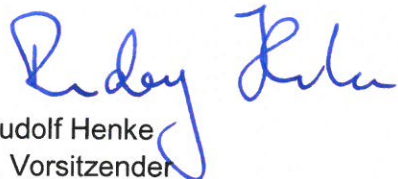
Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d:

¹Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. ²Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.

3. Die Laufzeit beträgt ein Jahr.

Wir fordern Sie hiermit zur Aufnahme entsprechender Tarifverhandlungen mit dem Marburger Bund auf.

Mit freundlichen Grüßen



Rudolf Henke
1. Vorsitzender



Dr. Andreas Bötzel
2. Vorsitzender